



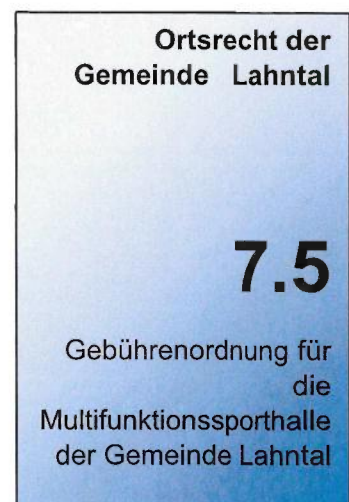
Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

7.5

Gebührenordnung für die Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal

Gültig ab 01.08.2026



Inhalt

§1	3
Nutzerkreis und Gebührenpflicht	3
§ 2	3
Nutzungspauschale / Energiepauschale	3
§ 3	4
Fälligkeit / Kaution	4
§4	4
Gebührenbefreiung	4
§ 5	4
Nutzungspauschale	4
§ 6	4
Inkrafttreten	4

Gebührenordnung für die Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1–6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung Lahntal folgende Gebührenordnung für die Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal beschlossen:

§1

Nutzerkreis und Gebührenpflicht

Die Benutzung der Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag zu schließen. Die jeweils geltende Benutzungsordnung für die Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal ist zu beachten.

§ 2

Nutzungspauschale / Energiepauschale

- (1) Für die Nutzung der Multifunktionssporthalle werden mit dem Veranstalter Nutzungsentgelte vereinbart, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2) Mit den pauschalen Nutzungsentgelten ist die Übergabe - und Rückgabeprotokollierung abgegolten.
- (3) Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten wird in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres ein Energieaufschlag erhoben.
- (4) Für regelmäßige Trainings- und Übungszeiten werden pauschale anteilige Energiekostenzuschüsse (Energiepauschalen) vereinbart und entsprechend der reservierten Zeiten einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- (5) Regelmäßige Nutzer, die in den begünstigten Personenkreis nach §4 fallen, entrichten trotz Entgeltbefreiung in den Wintermonaten die jeweils gültige Energiepauschale.
- (6) Die Energiepauschale wird entsprechend Anlage 1 je Nutzungseinheit erhoben. Jedoch maximal der geltende Tageshöchstsatz.
- (7) Regelmäßige Nutzer, die nicht unter den begünstigten Personenkreis nach §4 fallen, entrichten unabhängig der Nutzungsentgelte einen Stundensatz von 75 % des jeweils aktuell geltenden Mindestlohns.
- (8) Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung z.B. zusätzliche Bestuhlung werden nach Aufwand abgerechnet.
- (9) Besonderheiten:
 - Für Großveranstaltungen (Turniere, Sportevents, Showveranstaltungen) wird eine gesonderte Reinigungspauschale erhoben. Die Höhe wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.
 - Bei Veranstaltungen mit überwiegend gemeinnützigem oder sportförderndem Charakter kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine Reduzierung der Nutzungsentgelte beschließen.
 - Bei Trauer – und Gedenkveranstaltungen zum Gedenken an mit Lahntal verbundenen Personen, werden Nutzungsentgelte um 50 % reduziert.
 - Bei kommerzieller Nutzung durch eingetragene Lahntaler Vereine werden Nutzungsentgelte um 60% reduziert.
 - Bei zusätzlichen Auf – und Abbautagen werden Nutzungsentgelte um 50% reduziert.

§ 3

Fälligkeit / Kautions

- (1) Bei Inanspruchnahme der Multifunktionssporthalle sind die fälligen Beträge unverzüglich nach Vertragsabschluss auf das im Benutzungsvertrag festgelegte Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (2) Die Kautions beträgt mindestens die Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, hiervon abweichende Kautions festzusetzen.
- (3) Die Kautions darf maximal 25.000,00€ betragen.
- (4) Kommt keine Einigung über die Höhe der Kautions zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.

§4

Gebührenbefreiung

Einen Anspruch auf Gebührenbefreiung haben nur die nachfolgend genannten Nutzergruppen, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt:

1. Die Gemeinde Lahntal einschließlich ihrer Einrichtungen
2. Die in Lahntal ansässigen Schulen
3. Die Volkshochschule des Landkreis Marburg - Biedenkopf
4. Eingetragene Vereine der Gemeinde Lahntal für den Trainings- und Spielbetrieb, Übungsstunden, Versammlungen und Jahreshauptversammlungen
5. Veranstaltungen der Gemeindevertretung
6. Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen der in Lahntal ansässigen Kirchengemeinden
7. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Veranstaltungen auf Antrag mit einer Vorlauffrist von vier Wochen, genehmigt durch den Bürgermeister; der Gemeindevorstand ist zu informieren

Weitere Gebührenbefreiungen können nur auf Antrag mit einer Vorlauffrist von acht Wochen durch Beschluss des Gemeindevorstandes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5

Nutzungspauschale

Die Nutzungspauschalen für die Multifunktionssporthalle ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegensehenden Regelungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lahntal, den 03.08.2026

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal**


Carsten Laukel
Bürgermeister

